

RS UVS Niederösterreich 2002/11/28 Senat-HL-02-2041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2002

Rechtssatz

Besteht kein Rechtshilfeabkommen, dann kann der Verfall der Sicherheitsleistung ausgesprochen werden.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at